

Allgemeine Informationen zur Organisation der Schülerbeförderung

(Stand Schuljahr 2014/15)

Sehr geehrte Eltern,

die Schülerbeförderung wirft für die Beteiligten immer wieder viele Fragen auf. Wir möchten Sie mit nachstehenden Ausführungen über die wichtigsten Regelungen informieren. Unabhängig davon können Sie sich mit auftretenden Fragen natürlich auch unmittelbar an die Mitarbeiter / innen im Sachgebiet Schülerbeförderung wenden.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Schülerbeförderung ist in § 69 Schulgesetz Rheinland-Pfalz und § 33 Privatschulgesetz geregelt. Für die Ausführung der gesetzlichen Vorgaben hat der Landkreis Bad Kreuznach eine Satzung beschlossen.

Zuständigkeiten:

In Rheinland-Pfalz obliegt die Schülerbeförderung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Beim Besuch einer Schule in Rheinland-Pfalz ist immer der Landkreis / die kreisfreie Stadt zuständig, in deren Bereich die besuchte Schule liegt.

Schulformen zu denen Fahrkosten übernommen werden:

- Grundschulen
- Realschulen plus
- Integrierte Gesamtschulen
- Gymnasien
- Schulen mit Förderschwerpunkten (Sonderschulen) und Schwerpunktschulen
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschule 1. Jahr, 2. Jahr und 3. Jahr
- Berufsaufbauschulen in Vollzeitform
- Fachoberschulen in Vollzeitform
- Berufliche Gymnasien
- Fachschule in Vollzeitform
- Besondere Bildungsgänge der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht
- Besonderer Teilzeitunterricht der Berufsschulen

Beförderungsanspruch (Entfernungen):

Grundschulen

Beim Besuch der zuständigen Grundschule und wenn der kürzeste übliche Fußweg **mehr als 2 KM** beträgt.

Beim Besuch der nicht zuständigen Grundschule kann eine Fahrkostenübernahme erfolgen, wenn der Schulbesuch aus **wichtigen** Gründen erforderlich ist (z.B. Ganztagsbesuch).

Ab Klassenstufe 5:

Beim Besuch der **nächstgelegenen** Schule der jeweils gewählten Schulart und wenn der kürzeste übliche Fußweg **mehr als 4 KM** beträgt.

Der Fußweg zur Schule ist, unabhängig von der Länge, nicht zumutbar, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich ist. Hierzu ist gegebenenfalls die Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle einzuholen.

Verkehrsarten - Fahrzeiten - Wartezeiten:

Die Schülerbeförderung hat **vorrangig** im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs zu erfolgen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten zur Mitfahrt in den Linienbussen.

Nur soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen sind, beim Besuch der zuständigen Grundschule, Schulbusse einzusetzen (Grundvoraussetzung - mindestens 5 Schüler - Urteil OVG Rheinland-Pfalz)

Regelungen über die Zumutbarkeit bei Beförderung im ÖPNV zu Grundschulen:

1. Die Ankunft bzw. die Abfahrt der Busse sollte bei Grundschulen nicht mehr als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende erfolgen. Die Fahrzeit sollte bei der Hin- bzw. Rückfahrt je 30 Min. nicht überschreiten.
2. Die für die Busse zulässige Kapazität an Sitz- und Stehplätzen darf nicht überschritten sein.

Beim Besuch von **Wahlschulen** (Realschulen plus, Realschulen, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen) wird der Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich nur durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für die

Benutzung der öffentlichen Linienbusse erfüllt. **Anspruch auf Einrichtung einer neuen Fahrroute im ÖPNV oder einer Schulbuslinie besteht grundsätzlich nicht.**

Der Unterschied zwischen ÖPNV (Linienverkehr) und Schulbus (freigestellter Schülerverkehr) besteht darin, dass der Landkreis bei der Beförderung im ÖPNV für die anspruchsberechtigten Schüler/innen die erforderlichen Fahrausweise zur Verfügung stellt. Die Fahrten erfolgen aufgrund konzessionierter Linienverkehre durch die Verkehrsunternehmen (ORN / VGK, Fa. Herz).

Ein Schulbus wird vom Landkreis eingerichtet. Fahrkarten sind hier nicht erforderlich.

Antragsverfahren:

Beim Besuch der zuständigen Grundschule bzw. einer Förderschule liefern die jeweiligen Schulen die Angaben für die Fahrkartenbestellung.

Alle anderen Schüler/innen müssen die Fahrkostenübernahme beantragen. Der Antrag gilt, soweit keine Änderungen eintreten (Wohnortwechsel, Schulwechsel), bis einschließlich Klassenstufe 10.

Soweit die Fahrkostenübernahme einkommensabhängig ist (Gymnasien - Oberstufe und teilweise im Berufsschulbereich), muss der Antrag schuljährlich neu gestellt werden.

Eine rechtzeitige Antragstellung ist wichtig, da keine rückwirkende Bewilligung erfolgt.

Eigenanteil:

Seit dem Schuljahr 2012/13 ist die Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen (2 KM bzw. 4 KM Grenze) der Klassenstufen 5 – 10 aller Schularten kostenfrei.

Fahrkarten:

Die anspruchsberechtigten Schüler/innen erhalten für die Mitfahrt in den Linienbussen (ÖPNV) die erforderlichen Fahrkarten. Diese werden von der Kreisverwaltung den Schulen zur Aushändigung zugeleitet.

Wenn die Schule vorzeitig beendet wird oder die Fahrkarte nicht mehr benötigt wird, muss diese entweder über die Schule oder unmittelbar an die Kreisverwaltung zurückgegeben werden. Nur dann erhalten wir von den Verkehrsunternehmen für die restliche Zeit des Schuljahres eine Gutschrift. Wenn die Fahrkarte nicht zurückgegeben wird, müssen wir die Kosten bei den Eltern geltend machen

Die Fahrkarten für den ÖPNV gelten auch an allen schulfreien Tagen.

Fahrkartenersatz:

Bei Verlust eines Monatsmärkchens erfolgt schuljährlich ein einmaliger kostenloser Ersatz bis zum Ende des laufenden Monats. Dieser Ersatzfahrausweis kann im Schulsekretariat oder bei der Kreisverwaltung ausgestellt werden.

Bei Verlust des kompletten Fahrkartenblocks oder der Jahreskarte gibt es ebenfalls einen schuljährlich einmaligen Ersatz. Dieser erfolgt allerdings direkt beim Verkehrsunternehmen. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

Für die Übergangszeit bis zur Aushändigung der Ersatzkarte kann eine vorläufige Fahrberechtigung ausgestellt werden.

Fahren ohne Fahrausweis:

Bei der Benutzung von Linienbussen (ÖPNV) muss ein gültiger Fahrausweis vorgezeigt werden können.

Wenn die Schülerfahrkarte nicht vorgezeigt werden kann, ist eine Mitfahrt im Linienbus nur dann möglich, wenn ein Einzelfahrschein gelöst wird.

Kinder im Grundschulalter sollen, zumindest bei den Rückfahrten, grundsätzlich mitgenommen werden.

Hinweisen müssen wir hier auf steigende Zahl von Schwarzfahrversuchen, Fälschung von Fahrausweisen und Handel mit diesen Fahrkarten. Leider mussten die Verkehrsunternehmen dadurch eine großzügige Handhabung einschränken.

Besetzungen der Linien- und Schulbusse:

Die Platzkapazität (Sitzplätze und Stehplätze) wird für jeden Bus gesondert festgelegt und ist im Bus ausgewiesen (meistens im Eingangsbereich).

Bei der Schülerbeförderung dürfen sowohl Sitz- als auch Stehplätze genutzt werden.

Der Gesetzgeber lässt eine Stehplatznutzung in Linienbussen zu 100 % der zugelassenen Stehplatzzahl und in Schulbussen zu 70 % der zugelassenen Stehplatzzahl zu.

In Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen versuchen wir die Fahrten so zu organisieren, dass die Stehplatznutzung auch bei den Fahrten im ÖPNV möglichst nicht über der 70 % Grenze liegt.

Bei mehreren Fahrmöglichkeiten ist dafür eine (freiwillige) Aufteilung erforderlich.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Schüler/innen obliegt den Eltern von zu Hause bis zum Schulgrundstück, also auch im Bus.

An den Haltestellen und in den Bussen kommt eine große Zahl von Schüler/innen zusammen. Viele Kinder verhalten sich alleine anders als in der Gruppe.

Durch die Mithilfe der Eltern können bestimmte Gefahren minimiert werden. Dies kann durch entsprechende Erziehung, aber auch aktiv durch eine Beaufsichtigung an den Haltestellen und in den Bussen erfolgen.

Bei Fragen zur Einrichtung eines Schülerlotsendienst, Elternlotsendienst oder Schulwegbegleitdienst können Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung setzen.

Durch die Kreisjugendverkehrsschule kann eine „Ausbildung“ erfolgen. Von dort erfolgt eine Einweisung und Einkleidung mit geeigneter Warnkleidung. Alle offiziell eingerichteten Lotsendienste sind beitragsfrei gesetzlich unfallversichert.

Aktion „Busschule“:

Von der Kreisjugendverkehrsschule wird vor Ort auch eine „Busschule“ angeboten. Hier wird u.a. das richtige Verhalten an der Haltestelle, beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt geübt. Spezielle Gefahren können aufgezeigt werden.

Die Schulen können die Termine unmittelbar mit der Kreisjugendverkehrsschule (Polizeidirektion Rüdeshheim – Tel. 0671 / 92 000 214) vereinbaren.

Auch die ORN bietet eine „Busschule“ an (Tel.: 0671 – 84 120 10)

Ordnungsmaßnahmen:

Ausschluss von der Schülerbeförderung

Die Fahrgäste und somit auch die Schüler/innen müssen sich in den Bussen ordentlich verhalten. Wenn die Sicherheit der anderen Fahrgäste oder des Fahrtablaufes beeinträchtigt wird oder andere Fahrgäste belästigt werden, sind verschiedene Maßnahmen möglich. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Gefährdung kann bereits dann vorliegen, wenn z.B. das Fahrpersonal erschreckt oder mit Gegenständen beworfen wird.

Grundschüler/innen sollen grundsätzlich nicht aus dem Bus verwiesen werden.

Ein sofortiger Ausschluss darf nur erfolgen wenn

- Der Schüler / die Schülerin wurde erfolglos ermahnt.
- Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
- Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers / Schülerin darf nicht zu erwarten sein.
- Der Vorfall ist umgehend der Schule zu melden.

Ein zeitlich begrenzter Ausschluss kann erfolgen wenn

ein Schüler, der die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdeter Weise beeinträchtigt. Soll ein Ausschluss über mehrer Tage erfolgen, so sind das Alter des Schülers und die besonderen Umstände des Falles in die Entscheidung einzubeziehen.

Busumläufe:

Um die Fahrten zu den Schulen und Kindergärten wirtschaftlich vertretbar durchführen zu können, sind die Busse in Umläufe eingebunden. Es kommen auch Verbindungen durch den gesamten Landkreis und über die Kreisgrenzen hinweg vor. Daraus können sich auch witterungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, obwohl im eigenen Wohnort die Straßenverhältnisse normal sind.

Teilweise werden Einrichtungen nicht nacheinander sondern gemeinsam bedient (z.B. Rückfahrten Grundschulen Klassen 1 + 2 mit Kindergartenkindern). Diese Verknüpfungen zwischen Schulen und Kindergärten setzen eine gewisse Flexibilität bei den Unterrichts- und Betreuungszeiten voraus.

Ohne diese Verknüpfungen und die dazu erforderliche Rücksichtnahme würden erheblich mehr Busse mit ganz gravierend höheren Kosten benötigt.

Untersuchung der Busse

In der Schülerbeförderung kommen verschiedene Fahrzeuge zum Einsatz.

Fahrzeuge mit bis zu 8 Fahrgastsitzplätzen sind PKW`s. Diese müssen einmal jährlich einer technischen Prüforganisation vorgeführt werden.

Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen sind Busse. Für diese müssen Prüfbücher geführt werden. Es sind jährlich 5 Untersuchungen vorgeschrieben (1 Haupt- 1 Zwischen- 3 Bremssonderuntersuchungen).

Die Durchführung der Untersuchungen sowohl bei den PKW`s als auch bei den Bussen und das Beheben evt. festgestellter Mängel werden von den zuständigen Zulassungsstellen überwacht.

Sicherheitsgurte:

Es kommt immer wieder die Forderung, Busse mit Sicherheitsgurten auszurüsten.

Als PKW beschriebene Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein.

Neuere Reisebusse sind ebenfalls serienmäßig mit Sicherheitsgurten ausgerüstet.

In älteren Reisebussen und Linienbussen befinden sich nur vereinzelt Gurte. Nach Aussage des ADAC ist es technisch nicht möglich bzw. finanziell nicht vertretbar diese Fahrzeuge nachzurüsten.

Ein Vorschrift, nach der auch die neuen Linienbusse mit Sicherheitsgurten auszurüsten sind, wäre nur EG-weit möglich.

Versicherungsschutz:

Neben dem Unterricht sind die Schüler/innen auch auf dem Schulweg durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unfallversichert. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der Weg zurückgelegt wird (z.B. zu Fuß, Fahrrad, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaft). Lediglich Umwege aus privaten Gründen sind nicht versichert. Unfälle sollen unverzüglich der Schule gemeldet werden.

Schülerbeförderung am letzten Schultag vor den Ferien und am Tag der Halbjahreszeugnisausgabe:

Am letzten Schultag vor den Ferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse endet der Unterricht früher. Hinzu kommt noch, dass zu dieser Zeit auch die Kindergärten zu bedienen sind. An normalen Schultagen verteilen sich die Schüler / innen auf die verschiedenen Rückfahrten. Bei einem zeitgleichen Schulende an den Schulen kann es dann vorkommen, dass die vorhandene Buskapazität nicht ausreicht. Die Busse fahren an diesen Tagen außerhalb der normalen Fahrpläne.

Die Fahrzeiten werden den Schulen von den Verkehrsunternehmen mitgeteilt. Das Ministerium hat verfügt, dass Schüler/innen, die nicht an einer früheren Heimfahrt teilnehmen können, in der Schule bis zur regulären Heimfahrt warten können.

Beschwerden:

Die Kreisverwaltung ist für alle Fragen im Zusammenhang mit den Schulbusfahrten sowie für die Fahrkartenbestellung für die Linienfahrten zuständig.

Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Personennahverkehr ist der Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr in Koblenz.

Die Kreisverwaltung ist an einer funktionierenden Schülerbeförderung (Schulbus und ÖPNV) interessiert und möchte die Gesamtsituation überblicken. Deshalb können Sie sich grundsätzlich mit allen Beschwerden zuerst an die Kreisverwaltung wenden. Hinweise oder Beschwerden sollten unverzüglich mitgeteilt werden.

Schülerzahlen / Kosten

Im Landkreis Bad Kreuznach werden täglich über 11.000 Schüler/innen und Kindergartenkinder befördert. Dafür müssen schuljährlich über 6 Mio. € aufgebracht werden.

Schulen im Landkreis Bad Kreuznach (Stand: Schuljahr 2014/15)

Außer den Grundschulen besteht im Landkreis Bad Kreuznach die Möglichkeit zum Besuch folgender weiterführender Schulen:

Realschulen plus: Meisenheim, Langenlonsheim, Wallhausen, Waldböckelheim
Bad Sobernheim, Bad Kreuznach, Kirn (2)

IGS: Stromberg (mit Oberstufe), Bad Kreuznach (2012/13 bis Kl. 7)

Gymnasien: Bad Kreuznach (3), Kirn, Bad Sobernheim (G 8-Gymnasium)

Meisenheim (in privater Trägerschaft)

Alfred-Delp-Schule in Hargesheim
(kooperative Gesamtschule in privater Trägerschaft
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium -)

Förderschulen:

Kirn, Schloßböckelheim, Bad Kreuznach, (L)

Bad Kreuznach, Meisenheim (G)

Bad Kreuznach (K)

Schwerpunktschulen:

- Grundschule Rüdesheim
- Grundschule Monzingen
- Grundschule Kleiststraße Bad Kreuznach
- Realschulen plus Wallhausen, Bad Sobernheim und Bad Kreuznach

Schulen mit (freiwilligem) Ganztagsangebot (Stand Schuljahr 2014/15):

Grundschulen: Bad Kreuznach, Kirn, Wallhausen, Meisenheim, Stromberg,
Pfaffen-Schwabenheim, Bad Münster, Bad Sobernheim,
Rümmelsheim, Simmertal, Planig

Realschule plus: Kirn (integrativ), Langenlonsheim, Wallhausen, Bad Sobernheim,
Bad Kreuznach, Meisenheim

IGS: Stromberg, Bad Kreuznach

Gymnasien: Gym. Römerkastell Bad Kreuznach

Förderschulen: Kirn und Schloßböckelheim (beide L-Schulen)

Fahrkostenübernahme im Bereich der Sekundarstufe II
Gymnasien (Oberstufe) und Berufsschulen

Lediglich bei unterschreiten einer von der Landesregierung vorgegebenen Einkommensgrenze erfolgt eine Übernahme der Fahrkosten für die Beförderung im Rahmen des ÖPNV.

Seit dem Schuljahr 2009/10 gilt folgende Einkommensgrenze:

bei 1 Personensorgeberechtigten: 22.750,-- € + 3.750,00 € für jedes weitere Kind

bei 2 Personensorgeberechtigten: 26.500,-- € + 3.750,00 € für jedes weitere Kind

bei 1 Personensorgeberechtigten + zusammenlebenden Lebenspartner
26.500,-- € + 3.750,00 € für jedes weitere Kind

Maßgebend ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (= Bruttojahreseinkommen abzgl. Werbungskosten).

Diese Einkommensgrenze gilt für den Besuch von:

- Gymnasien - Klassenstufen 11 bis 13
- Berufsaufbau- und Fachoberschulen in Vollzeitform
- Berufliche Gymnasien

Bei Bewilligung des Antrages auf Fahrkostenübernahme ist ein Eigenanteil an den Fahrkosten zu zahlen (Stand 2015: mtl. 26,60 €).

Der Eigenanteil kann, auf Antrag, aufgrund der Einkommensverhältnisse erlassen werden.

Der Eigenanteil ist, auf Antrag, zu erlassen, wenn der / die Personensorgeberechtigte(n) zur Zeit der Antragstellung Sozialhilfe oder ALG II erhalten.

Einkommensgrenzen für den Erlass:

Grundbetrag 13.000,-- € + 1.050,-- € für jedes weitere Kind

Maßgebend ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (= Bruttojahreseinkommen abzgl. Werbungskosten).

Weitere Auskünfte erteilen die Sachbearbeiter/innen:

Herr Barthelmeh 0671 / 803 – 1640 Armin.Barthelmeh@kreis-badkreuznach.de

Frau Merklinger 0671 / 803 – 1656 Regine.Merklinger@kreis-badkreuznach.de

Frau Soine 0671 / 803 – 1658 Corinna.Soine@kreis-badkreuznach.de

Frau Rahner 0671 / 803 – 1642 Jeannine.Rahner@kreis-badkreuznach.de